OLG Köln (Greensill) – Der Anfechtungsverzicht und die Strukturfrage der Unternehmens-D&O

OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25 („Greensill“)

Haftpflichtkonferenz der Universität Hamburg

Prof. Dr. Robert Koch

Dr. Thomas Gädtke

9. Oktober 2026

Greensill Bank AG: Insolvenz

- Die Greensill Bank AG war eine Privatbank in Bremen und hieß früher NordFinanz Bank AG. 2014 übernahm Greensill Capital die Bank.
- Das Geschäftsmodell der Gruppe war Supply-Chain-Finance. Greensill finanzierte Lieferantenforderungen vor und verbriefte sie überwiegend in Wertpapieren für Investoren.
- Ein wichtiger Kunde war die GFG Alliance von Sanjeev Gupta, die stark von Greensill-Finanzierungen abhing.
- **3.3.2021** Die BaFin verhängte ein Moratorium, weil Forderungen aus dem Umfeld von Gupta unrichtig bilanziert waren. Zugleich erstattete sie Strafanzeige.
- **8.3.2021** Die Muttergesellschaft Greensill Capital beantragte in Großbritannien die Administration. Zuvor hatte ihr Hauptversicherer die Kreditversicherung nicht verlängert.
- **15./16.3. 2021** Die BaFin stellte Insolvenzantrag, und das AG Bremen eröffnete am Folgetag das Verfahren.

Greensill Bank AG: D&O-Versicherung

- **18.3.2020** Warranty Statement:
  - ***Frage*:** „Sind den Unterzeichnern dieser Erklärung bereits eingetretene Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der oben aufgeführten Police zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane (VUA) fallen?“
  - ***Antwort:*** „Nein“, trotz der Auflagen des PdB (27.11.2019, 3.3.2020) sowie der Hinweise auf eine „nicht vertretbare Risikokonzentration“ „trotz Kreditversicherung“.
- **11.5.2020** Versicherungsbeginn
- **5.3.2021** Umstandsmeldung, 29.12.2021 weitere Umstandsmeldung
- **16.6.2021** Zweiter Nachtrag zum Versicherungsschein
- **30.12.2021** Anfechtung des Versicherungsvertrags
- **31.12.2024** Kündigung des D&O-Vertrags durch den Insolvenzverwalter

D&O-Klageverfahren

Der Insolvenzverwalter der Greensill Bank AG verklagt den führenden Versicherer des 2. Exzedenten mit folgenden Anträgen:

Stufe	Ziel	Grundlage	LG	OLG
Hauptantrag	Feststellung, dass der Vertrag bis zum 31.12.2024 fortbestanden hat	Keine wirksame Anfechtung, hilfsweise Bestätigung durch Nachtrag Nr. 2 (§ 144 BGB)	abgewiesen	abgewiesen, die Anfechtung ist wirksam (Rn. 55-75)
1. Hilfsantrag	Fortbestand bis 31.12.2024 gegenüber den versicherten Personen, die keinen Anlass zur Anfechtung gegeben haben und bei Vertragsschluss nichts wussten	Ziff. 10.10 VUA	abgewiesen	abgewiesen, Ziff. 10.10 ist unwirksam (Rn. 76-79)
2. Hilfsantrag	Fortbestand gegenüber den Redlichen, ohne Deckung für Sachverhalte im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund	Ziff. 10.11 VUA	stattgegeben	auf die Berufung der Beklagten abgewiesen (Rn. 80)
3. Hilfsantrag	Rückzahlung der Prämie, 187.767,33 € nebst Zinsen	§ 812 BGB, § 39 Abs. 1 S. 2 VVG	nicht beschieden	stattgegeben (Rn. 82 ff.)

Ziff. 10.10 VUA

Ziff. 10.10 VUA – Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt

„Für den Fall, dass der VR zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der VR auf diese ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die

a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder

b) bei Abschluss des vorliegenden Vertrages Kenntnis der Handlungen hatten, die den VR zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.“

Quelle: OLG Köln, r+s 2026, 206, Leitsatz 2

Ziff. 10.11 VUA

Ziff. 10.11 VUA – Rechtsfolgen

„[1]Sofern ein Verzicht gem. Ziff. 10.10 … rechtlich nicht zulässig ist und der VR diesen Vertrag bzw. die Verlängerungsabsprache anficht, gelten folgende Rechtsfolgen: [2]Wird der Vertrag wegen Arglist wirksam angefochten, wird dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt. [3]Die Vertragsparteien sind sich aber im Hinblick auf § 139 BGB darüber einig, dass dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede dennoch in Bezug auf die versicherten Personen abgeschlossen worden wäre, die die arglistige Täuschung nicht begangen oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Verlängerung dieses Vertrages keine Kenntnis hatten. [4]Dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede bleibt somit im Verhältnis zu diesen versicherten Personen wirksam. [5]Darüber hinaus hat die Anfechtung zur Folge, dass der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.“

Quelle: OLG Köln, r+s 2026, 206, Leitsatz 3 (Satz 5 dort nicht aufgeführt)

Täuschungsfälle seit „Comroad“

Jahr	Entscheidung	Kurzinhalt
2005	OLG Düsseldorf, VersR 2006, 785 („Comroad“)	Der Versicherer focht wegen der Arglist des Vorstandsvorsitzenden wirksam an. Der redliche AR-Vorsitzende verlor ebenfalls den Versicherungsschutz. Rücktritt und Anfechtung griffen trotz einer einfachen Severability-Klausel.
Danach	Reaktion des Markts	Aufnahme von Anfechtungsverzichtsklauseln.
2007	BGH, VersR 2007, 1084	Der vertragliche Ausschluss der Arglistanfechtung beim Unternehmenskauf ist unwirksam.
2011	BGH, VersR 2011, 1563 bzw. BGH, NJW 2012, 296 („Heros II“), außerdem BGH, VersR 2012, 178 und VersR 2012, 183	Der im Voraus erklärte Anfechtungsverzicht in der Valorenversicherung ist unwirksam. Der D&O-Markt reagiert hierauf mit der Aufnahme von sog. qualifizierten Severability- und Rechtsfolgenklauseln.
2020/21	OLG Hamburg, BeckRS 2020, 69649; OLG Frankfurt, 11.12.2020 und 4.8.2021 sowie 7.7.2021 – 7 U 19/21	Heros II gilt auch für die D&O-Versicherung. Das OLG Frankfurt ließ die Frage offen bzw. legte die Klausel als bloße Beschränkung der Ausübung aus.
2024	OLG Hamm, 28.2.2024 – 20 U 224/23	Die Frage war nicht entscheidungserheblich.
2026	OLG Köln, 10.2.2026 – 9 U 49/25; Revision BGH – IV ZR 51/26	Die streitgegenständlichen Severability- und Rechtsfolgenklauseln werden „in konsequenter Anwendung“ von Heros II jeweils für unwirksam erklärt.

Heros II

Unwirksamkeit des im Voraus erklärten Anfechtungsverzichts gem. § 123 BGB (nach OLG Köln)

- § 123 BGB schütze die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit, indem die Vorschrift gewährleiste, dass eine Willenserklärung, die nicht als Ausdruck freier rechtsgeschäftlicher Selbstbestimmung angesehen werden könne, weil die Willensbildung des Erklärenden von Täuschung oder Drohung beeinflusst sei, der Anfechtung unterliege. Wenn dies im Voraus ausgeschlossen werde, so liefere sich der Erklärende der Willkür seines Vertragspartners aus und gebe seine freie Selbstbestimmung vollständig auf.
- Dem Täuschenden werde durch den Anfechtungsverzicht ermöglicht, Vorteile aus seiner Täuschung zu ziehen, ohne eine Rückabwicklung des Vertrags befürchten zu müssen. Dafür verdiene der arglistig Täuschende den Schutz der Rechtsordnung nicht.
- Ein Verzicht setze wie die Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte i.d.R. die Kenntnis vom Anfechtungsgrund voraus.

BGH, NJW 2012, 296 Rn. 28 „Heros II“, wiedergegeben von OLG Köln, r+s 2026, 206, 214 Rn. 77

Erstreckung von Heros II durch das OLG Köln

Unwirksamkeit von Ziff. 10.10, 10.11 VUA bei konsequenter Anwendung der Heros-Rechtsprechung:

- Die Aufspaltung des Vertrags in einen unwirksamen Teil (zur täuschenden VN) und einen wirksamen Teil (zum gutgläubigen Versicherten) begünstigte im Ergebnis die arglistig Täuschende [VN], weil eine arglistig handelnde VN den redlichen Versicherten auf Kosten des VR ungerechtfertigte Deckungsvorteile verschaffen könne, die ihr im Fall der Innenhaftung einer redlichen vP letztlich wieder zugute kämen, was nicht den Schutz der Rechtsordnung verdiene.
- Der Hinweis auf das bei Abschluss des Vertrages ausgeübte Selbstbestimmungsrecht des VR, dem es freistehe, einen Vertrag mit einer solchen Klausel abzuschließen, führe nicht weiter. Es sei nicht sachgerecht, dem Getäuschten eine Entscheidung in Unkenntnis der tatsächlichen Situation vorab abzuverlangen, um dem Täuschenden ein risikoloses Agieren zu ermöglichen.
- Das Gleiche müsse gelten, wenn der VR den Vertragsinhalt im Voraus im Verhältnis zu den versicherten Personen, die die arglistige Täuschung nicht begangen und von ihr auch keine Kenntnis hätten, gegen sich gelten lassen wolle; auch damit liefere er sich insoweit der Willkür seines Vertragspartners aus.
- Für das in der Literatur angenommene praktische Bedürfnis für Klauseln wie Ziff. 10.10 VUA gebe es Lösungsansätze unter hinreichender Berücksichtigung der Interessen des arglistig Getäuschten, so dass diese Erwägung nicht durchgreife.

OLG Köln, r+s 2026, 206, 214, Rn. 77–80

Fragen

1. Lässt sich die Vorausbindung des Versicherers gleichermaßen als Aufgabe wie Ausübung der Selbstbestimmung deuten?
2. Wird die jeweilige Einordnung anhand eines Maßstabs begründet?
3. Das OLG Köln hat der Aufgabe der Entschließungsfreiheit das ausgeübte Selbstbestimmungsrecht gegenübergestellt (Rn. 79). Lässt sich daraus ein Hinweis für die Begründung entnehmen?
4. Gibt es eine Begründung auf Basis der BGH-Rechtsprechung für die Auslegung?
5. Ist § 138 Abs. 1 BGB die richtige Basis für die Prüfung der zivilrechtlichen Wirksamkeit?
6. Sind Ziff. 10.10 und 10.11 VUA unwirksam?
7. Sind die Lösungshinweise für das praktische Bedürfnis, die das OLG Köln anführt, überzeugend?
8. Stellt sich die Strukturfrage?

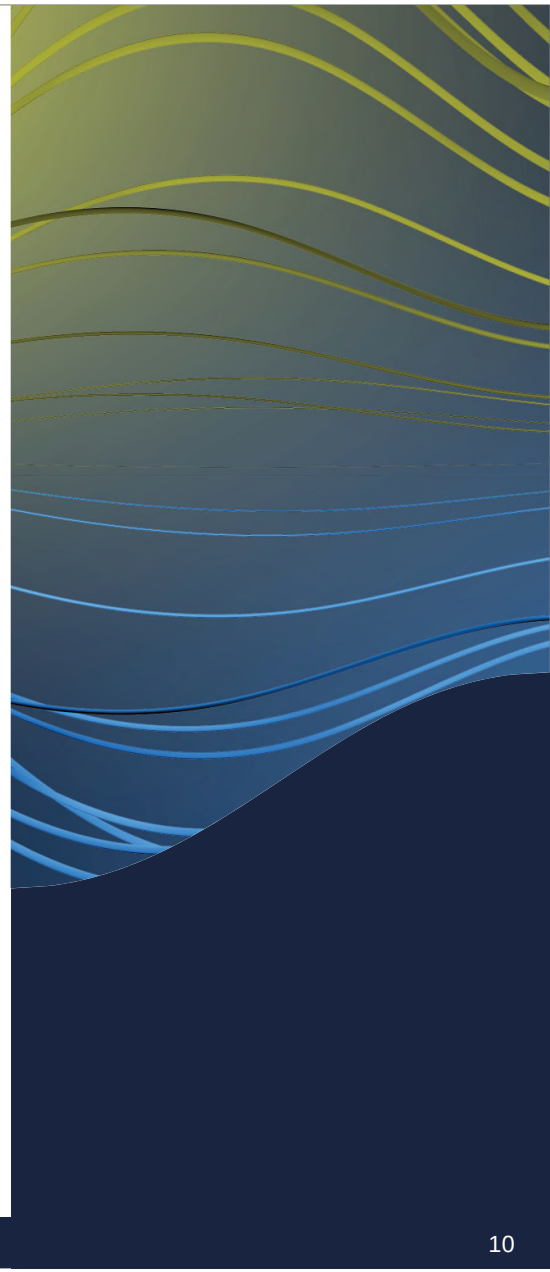

Antworten

1. Ja.
2. Nein.
3. Jein.
4. Ja.
5. Ja.
6. Nein.
7. Nein.
8. Kommt darauf an.

Frage 1

Lässt sich die Vorausbindung des Versicherers gleichermaßen als Aufgabe wie Ausübung der Selbstbestimmung deuten? Ja.

1. Zwei Interpretationen von Ziff. 10.10 VUA:
    - *Aufgabe*: Wer vorab verzichtet, „gibt seine freie Selbstbestimmung vollständig auf“ (OLG Köln, Rn. 79).
    - *Ausübung*: „Antizipiert vereinbarte Vertragsänderung“ als „Ausdruck der … Entschließungsfreiheit“ (Koch, VersR 2026, 550, 554).
2. Bezugspunkt BGH Heros II:
    - Bewahrung der rechtsgeschäftlichen Entschließungsfreiheit für potenzielle künftige Anfechtungsszenarien als unrelativierbares Schutzgut; die Vorab-disposition über das Anfechtungsrecht (§ 123 BGB) ist daher der Regelungs-macht der Parteien entzogen.
    - Einordnung der Vorausbindung als *Aufgabe* der Entschließungsfreiheit, nicht als ihre *Ausübung*. Damit tritt die (privatautonome) Gestaltungsfreiheit als weitere Form der Selbstbestimmung gar nicht erst als Gegengewicht in Erscheinung; eine Abwägung mit ihr findet folgerichtig nicht statt.

Frage 2

Wird die jeweilige Einordnung anhand eines Maßstabs begründet? Nein. Die Entscheidung wird mehr oder weniger durch die Zuordnung bestimmt, die aber in der Regel nicht begründet wird.

1. Rechtsprechung, Teil der Literatur: Aufgabe der Selbstbestimmungsfreiheit
   - BGH: Verweis auf Art. 2 Abs. 1 GG, aber nur hinsichtlich der Aufgabe der Selbstbestimmung
   - Unwirksamkeitsnorm wird nicht benannt: §§ 123 bzw. 144 i.V.m. § 134 BGB?
     - Verbotsgesetz: Wendet sich die Norm gegen den Inhalt des beabsichtigten Geschäfts?
     - § 123 BGB: schützt so die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit und ist deshalb nach seinem Sinn und Zweck als Verbotsgesetz zu qualifizieren.
     - § 144 BGB: Vorabverzicht auf das Anfechtungsrecht i.S.v. Ziff. 10.10 VUA als Willensäußerung i.S.v. § 144 BGB, ein dem Getäuschten bekanntes Anfechtungsrecht nicht auszuüben.

2. Gegenposition: Ausübung rechtsgeschäftlicher Entschließungsfreiheit (Großteil der Literatur seit Heros II)
   - (Koch, VersR 2026, 550, 553 ff.) Auslegung von Ziff. 10.10 VUA als „antizipiert vereinbarte Vertragsänderung“, die rückwirkend eintritt, wenn der Versicherer arglistig getäuscht wurde – weder § 144 noch § 123 i.V.m. § 134 BGB sind anwendbar:
     - Gegen § 144 BGB: Vertrag besteht nicht mit dem ursprünglichen Inhalt, sondern mit dem reduzierten Inhalt, dass nur noch die redlichen vP Versicherungsschutz haben.
     - Gegen § 123 BGB: Parteien legen einvernehmlich die Rechtsfolgen für den Fall einer arglistigen Täuschung fest; der VR liefert sich daher weder der Willkür der VN aus, noch gibt er seine freie Selbstbestimmung vollständig auf.
   - Folge: Prüfung nach § 138 Abs. 1 BGB.

Frage 3

- Das OLG Köln hat der Aufgabe der Entschließungsfreiheit das ausgeübte Selbstbestimmungsrecht gegenübergestellt (Rn. 79).
- Vollständiges Zitat:

  „Der Hinweis auf das bei Abschluss des Vertrages *ausgeübte Selbstbestimmungsrecht des VR*, dem es freisteht, einen Vertrag mit einer solchen Klausel abzuschließen, führt insoweit nach Ansicht des Senats nicht weiter. Es ist nicht *sachgerecht,* dem Getäuschten eine Entscheidung *in Unkenntnis der tatsächlichen Situation vorab* abzuverlangen, um dem Täuschenden ein risikoloses Agieren zu ermöglichen."

- Lässt sich daraus ein Hinweis für die Begründung entnehmen? Jein.
  - „Abzuverlangen", „um dem Täuschenden (…)" (-)
  - Kenntnis: der konkreten Tatsachen (§ 144 BGB – siehe noch Frage 6) oder der typischen Risikolage seit Comroad? In Kenntnis der möglichen Folgen?
  - „Sachgerecht" - wie weit darf die Gestaltungsfreiheit reichen? (Abwägungs-, zumindest Wertungselement)
  - OLG begründet seine Wertung nicht

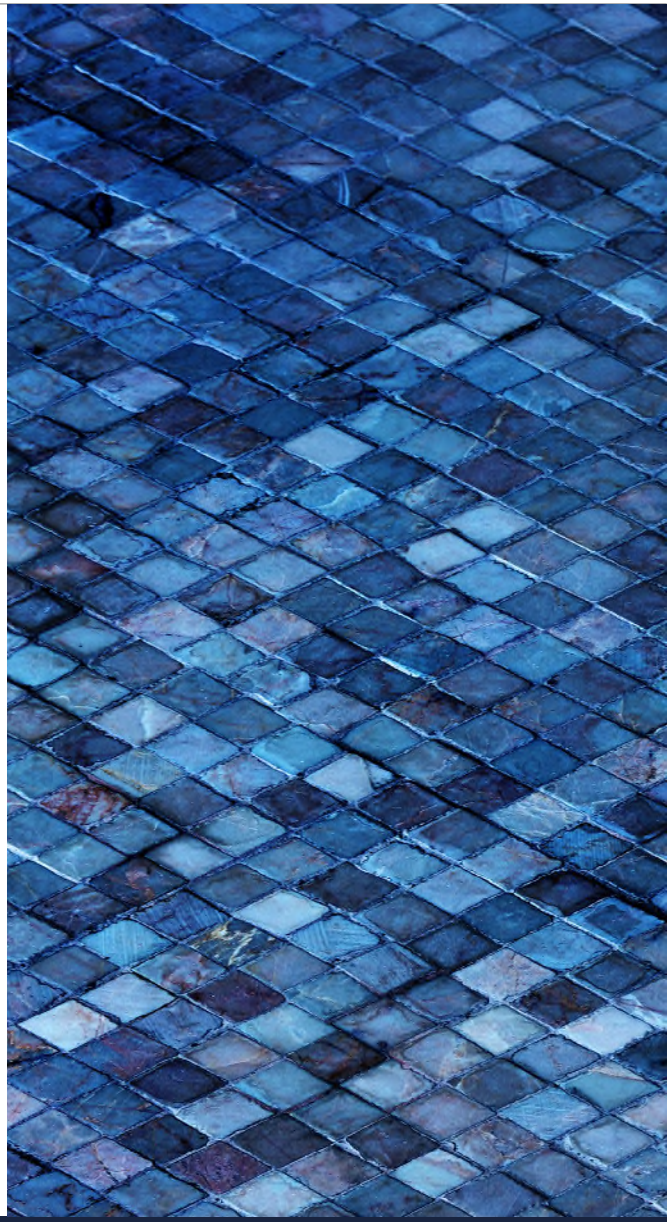

Frage 4

Gibt es eine Begründung auf Basis der BGH-Rechtsprechung für die Auslegung? Ja, in drei Schritten:

1. Verweis des BGH auf Art. 2 Abs. 1 GG
   - Beeinträchtigung der staatlichen Schutzpflichten bei Vorausverzicht: Der Staat ist bei der Rechtsanwendung gehalten, auch zu Lasten Dritter für ein ausreichendes Maß an positivem Schutz des Grundrechtsträgers zu sorgen.
   - Anwendungsbeispiel: Fälle gestörter Vertragsparität im Zivilrecht; in eine strukturell ungleiche Verhandlungsposition könnte sich der VR (aus Sicht des BGH) durch den Vorabverzicht bringen, weil er sich damit seiner freien Selbstbestimmung begibt.
   - Der Entzug der Regelungsmacht (qua Unwirksamkeit des Vorabverzichts) ist ein Eingriff in die Privatautonomie, der verhältnismäßig sein muss.
2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er einen legitimen Zweck verfolgt und geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinne ist.
3. Zivilrechtlich: § 138 Abs. 1 BGB
   - Generalklauseln wie §§ 138, 242 BGB sind das Einfallstor für grundrechtliche Wertungen im Privatrecht.
   - Gesamtwürdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck: Darin werden die Schutzpflicht für die Entschließungsfreiheit und die Privatautonomie von VR und VN gegeneinander abgewogen.

Gädtke, r+s 2013, 313, 315 f.; B/M[10], AVB D&O B3 Rn. 46 ff./55

Frage 5

Ist § 138 Abs. 1 BGB die richtige Basis für die Prüfung der zivilrechtlichen Wirksamkeit? Ja.

1. Grundwertungen
    - Dem Täuschenden wird durch den Anfechtungsverzicht ermöglicht, Vorteile *aus seiner Täuschung* zu ziehen, ohne eine Rückabwicklung des Vertrags befürchten zu müssen. Dafür verdient er den Schutz der Rechtsordnung nicht. (Nach *BGH, Heros II*)
    - Die redlichen vP haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung ihres Versicherungsschutzes.
2. Abwägung
    - Vorteil der VN (als Vertragspartei und Geschädigte): Forderungsausfallschutz, VR kann sich nicht mehr vollständig vom Vertrag lösen (legitimer Zweck des Eingriffs in die Privatautonomie)
    - Erfahrungshorizont und Risikokenntnis des VR
    - (anerkanntes) Schutzbedürfnis der redlichen vP
    - Strukturargument: Bei Individualpolicen bliebe die Deckung der Redlichen von der Täuschung unberührt. Die VN hätte dann denselben mittelbaren Vorteil, ohne dass sich die Frage der Sittenwidrigkeit stellte. Der Vorteil stammt also aus der Struktur der Versicherung, nicht aus der Täuschung (Koch, VersR 2026, 550, 556).
    - Die Klausel ist die Lösung der Parteien für die zu weitreichenden gesetzlichen Folgen in der D&O-Versicherung. Der VR trägt sie in Kenntnis der möglichen Folgen mit und kalkuliert auch das Risiko für den Gesamtvertrag ein (Gädtke, r+s 2013, 313, 316).
    - Gegenanspruch aus §§ 280, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB?

      (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Frage 6

Sind Ziff. 10.10 und 10.11 VUA unwirksam? Nein.

- Ziff. 10.10 VUA
  - Verstoß gegen §§ 123, 144 i.V.m. § 134 BGB (-)
  - Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB (-)
  - Parallelwertung aus §§ 123, 144, 276 Abs. 3 BGB? (Koch)
- Ziff. 10.11 VUA
  - Verstoß gegen §§ 123, 144 i.V.m. § 134 BGB (-)
  - § 139 BGB ist anwendbar:
    - Ziff. 10.11 S. 3, 4 VUA
    - BGH: Trotz Gesamtwirkung der Anfechtung ist eine Anwendung von § 139 BGB grundsätzlich möglich, wenn nur ein Teil des Rechtsgeschäfts vom Anfechtungsgrund erfasst ist.
  - Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB (-)
    - Ziff. 10.11 S. 5 VUA - Grundwertung
  - Parallelwertung aus §§ 123, 144, 276 Abs. 3 BGB? (Koch)

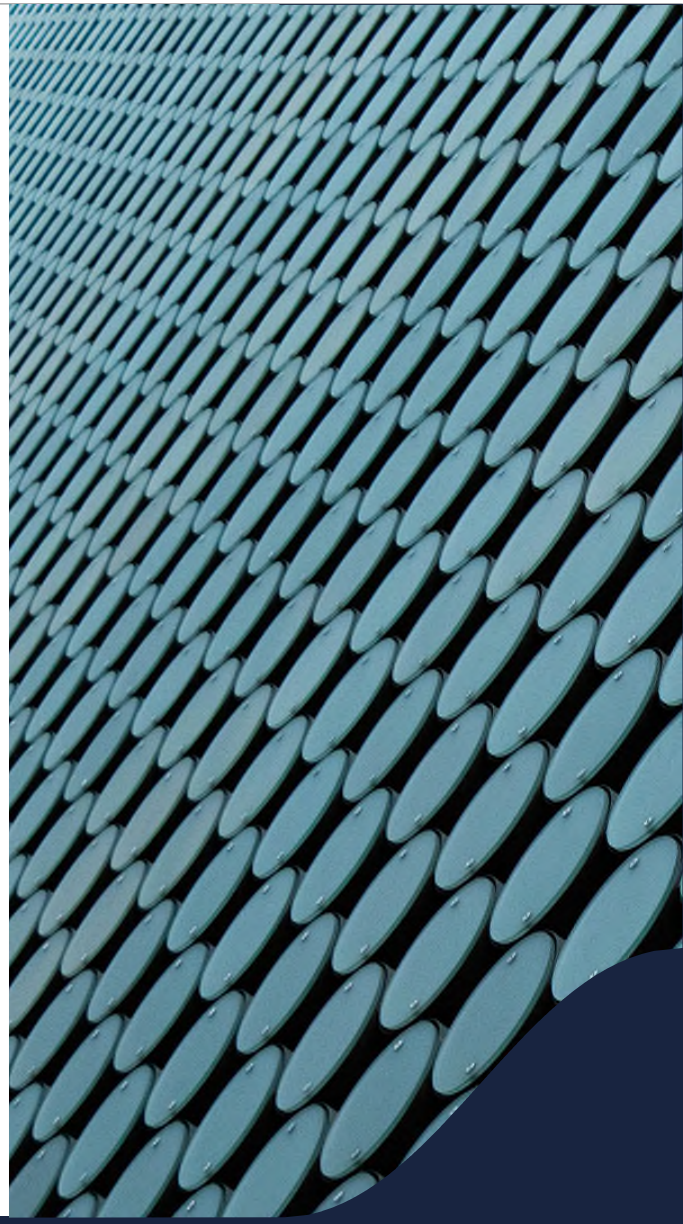

Frage 7 - Regresslösung

Sind die Lösungshinweise für das praktische Bedürfnis, die das OLG Köln anführt, überzeugend? Nein.

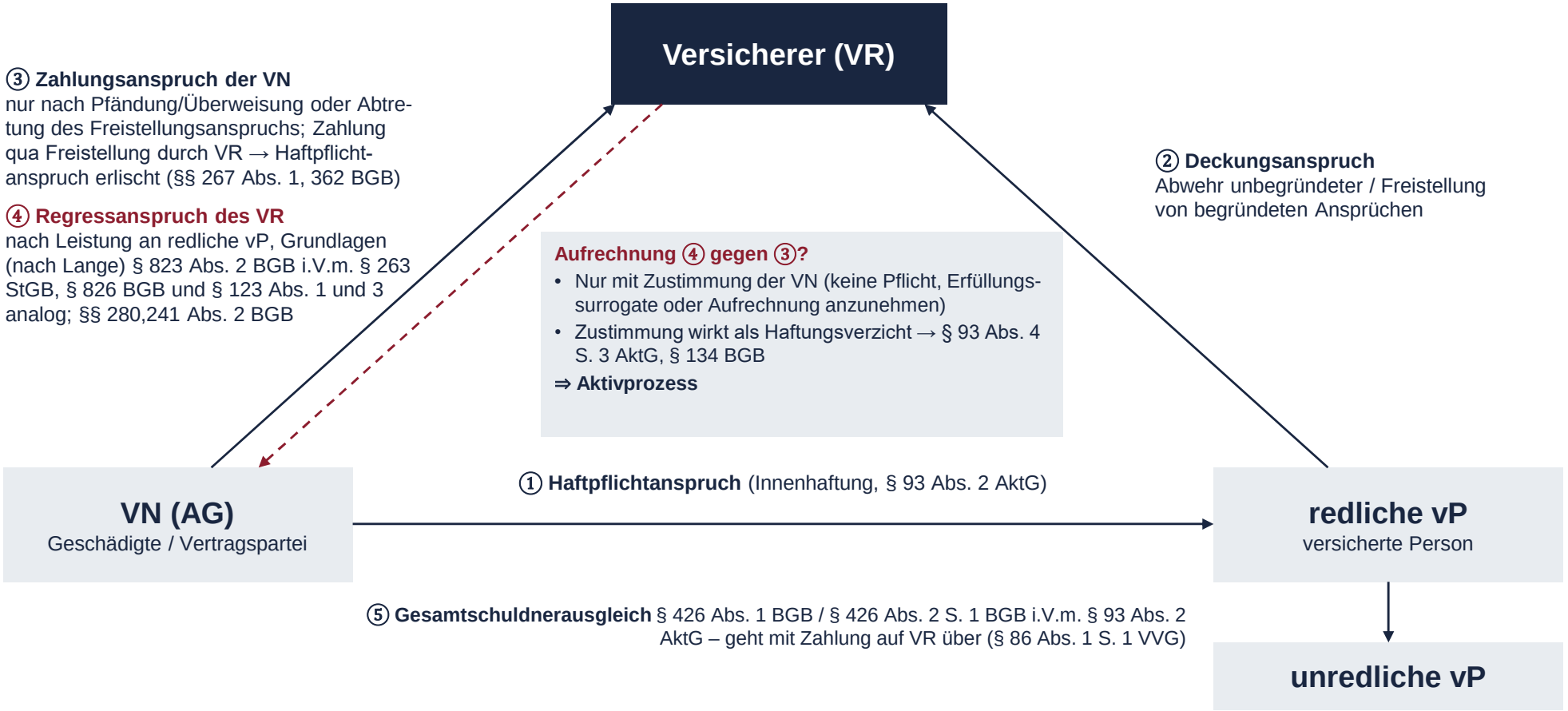

Vgl. Koch, VersR 2026, 550, 554, 558; Vorschlag Regresslösung: Lange, D&O-Versicherung, 2. Aufl. 2022, § 13 Rn. 169, 171.

Frage 8

Stellt sich die Strukturfrage? Kommt darauf an.

- Unternehmen als Versicherungsnehmerin / Wissenszurechnung
- Was passiert bei Unwirksamkeit beider Lösungsmodelle (Anfechtungsverzicht, Rechtsfolgenlösung)?
  - „Ersatzvertrag“
  - Individualpolicen
  - Gruppenvertrag
- Handlungsbedarf?

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Gädtke
Partner
DLA Piper UK LLP
München
T +49 89 2323 72 161
thomas.gaedtke@dlapiper.com

DLA PIPER